

P3 24 58

## **VERFÜGUNG VOM 26. APRIL 2024**

### **Kantonsgericht Wallis Strafkammer**

Dr. Thierry Schnyder, Richter; Marion Leiggener, Gerichtsschreiberin

#### **in Sachen**

**W** \_\_\_\_\_, Beschuldigte und Beschwerdeführerin 1, vertreten durch Rechtsanwalt Fernando Willisch, Visp

**und**

**X** \_\_\_\_\_, Beschuldigte und Beschwerdeführerin 2, vertreten durch Rechtsanwalt Fabian Williner, Visp

**gegen**

**Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Zentrales Amt**, Vorinstanz, vertreten durch Staatsanwältin Irene Stadelmann,

**und**

**Y** \_\_\_\_\_ **und Z** \_\_\_\_\_, Privatkläger und betroffene Dritte, vertreten durch Rechtsanwalt Harald Gattlen, Visp

(Einschränkung der Parteirechte)

Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis  
vom 1. März 2024 [MPG 23 26]

## Verfahren

**A.** Z \_\_\_\_\_ zog sich am xx.xx1 2022 bei einem Sturz mit seinem Bike auf dem sogenannten «B \_\_\_\_\_» in C \_\_\_\_\_ tödliche Verletzungen zu. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Zentrales Amt, eröffnete am 7. Februar 2024 ein Strafverfahren gegen W \_\_\_\_\_ und X \_\_\_\_\_ wegen fahrlässiger Tötung (S. 648) und verfügte am 1. März 2024 folgende Beschränkung der Parteirechte (S. 652 f.):

1. Die Einvernahme von W \_\_\_\_\_ und X \_\_\_\_\_ werden, bis ihnen jeweils sämtliche Vorhalte gemacht werden konnten, nur in Anwesenheit einer allfälligen eigenen Verteidigung durchgeführt.
2. Die jeweils ersten Einvernahmen relevanter Zeugen und Auskunftspersonen erfolgen ohne Anwesenheit der Beschuldigten und deren allfälligen Verteidiger:innen.
3. Das Akteneinsichtsrecht der beschuldigten Personen richtet sich nach Ziff. 2.
4. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

**B.** W \_\_\_\_\_ reichte am 12. März 2024 gegen diese Verfügung beim Kantonsgericht eine Beschwerde mit folgenden Rechtsbegehren ein:

1. Die Untersuchungshandlungen in der Strafsache MPG 23 26 A \_\_\_\_\_ <> W \_\_\_\_\_ & X \_\_\_\_\_ werden bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens ausgesetzt.
2. In Gutheissung der vorliegenden Beschwerde von W \_\_\_\_\_ wird die verfahrensleitende Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, a.o. Staatsanwältin Irene Stadelmann, vom 01.03.2024 aufgehoben.
3. Die verfahrensleitende Staatsanwältin Irene Stadelmann wird angewiesen, die beschuldigte W \_\_\_\_\_ und deren Rechtsvertreter zu sämtlichen Einvernahmen, auch jenen von Zeugen- und Auskunftspersonen als Parteivertreter zuzulassen.
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates Wallis.

**C.** X \_\_\_\_\_ deponierte am 13. März 2024 ebenfalls eine Beschwerde gegen die Verfügung vom 1. März 2024 und stellte folgende Rechtsbegehren:

1. Die Beschwerde sei gutzuheissen und die angefochtene Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 01.03.2024 sei aufzuheben.
2. X \_\_\_\_\_ und ihrer Verteidigung seien das gesetzliche Teilnahme- und Akteneinsichtsrecht zu gewähren.
3. Die Kosten von Verfahren und Entscheid seien dem Staat Wallis aufzuerlegen.
4. Der Beschwerdeführerin sei zu Lasten des Fiskus eine angemessene Parteientschädigung gemäss GTar auszurichten.

**D.** Die Staatsanwaltschaft hinterlegte am 26. März 2024 die Akten und beantragte die Beschwerden abzuweisen, sofern darauf überhaupt einzutreten sei, unter Auferlegung der Kosten an die Beschwerdeführerinnen.

**E.** X \_\_\_\_\_ stellte am 4. April 2024 ein Gesuch um Akteneinsicht. In ihrer Stellungnahme vom 12. April 2024 beantragte die Staatsanwaltschaft mit Hinweis auf die angefochtene Verfügung das Gesuch abzuweisen.

## **Erwägungen**

### **1.**

**1.1** Verfügungen der Staatsanwaltschaft betreffend Einschränkung der Parteirechte können mittels schriftlicher und begründeter Beschwerde (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO) bei einem Richter des Kantonsgerichts angefochten werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO; Art. 13 Abs. 1 EGStPO).

**1.2** Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheids (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung (Art. 85 Abs. 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft versandte die angefochtene Verfügung am Freitag den 1. März 2024 entgegen der Vorschrift gemäss Art. 85 Abs. 2 StPO per A-Post Plus an die Einwohnergemeinde C \_\_\_\_\_. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin 2 erklärte, dass die Verfügung am drauffolgenden Montag, den 4. März 2024, eingegangen ist. Es erscheint nachvollziehbar, dass eine Gemeindebehörde ihr Postfach über das Wochenende nicht leert. Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft den Nachweis zu erbringen, dass der Empfänger die Postsendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt, als dem von ihm angegebenen, tatsächlich zur Kenntnis genommen hat (vgl. BGE 145 IV 252 E. 1.8; Bundesgerichtsurteile 6B\_773/2017 vom 21. Februar 2018 2.3.2, 6B\_552/2015 vom 3. August 2016 E. 2.5). Mangels eines solchen Nachweises sind die Beschwerden demnach als rechtzeitig zu betrachten.

**1.3** Zur Beschwerde ist jede Partei legitimiert, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 379 und Art. 393 ff. StPO; Bundesgerichtsurteil 1B\_409/2018 vom 18. Februar 2019 E. 4.1). Die Beschwerdeführerinnen sind als beschuldigte Personen durch die Verfügung der Staatsanwaltschaft betreffend die Einschränkung der Parteirechte direkt betroffen und zur Beschwerdeführung legitimiert.

## 2.

**2.1** Die Staatsanwaltschaft schränkte die Teilnahmerechte der Beschwerdeführerinnen für die Einvernahmen der jeweils anderen mitbeschuldigten Person sowie für die jeweils ersten Einvernahmen relevanter Zeugen und Auskunftspersonen ein. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen an, im Anfangsstadium der Untersuchung sei bei der Auslegung von Art. 147 StPO auch der sachlich eng damit zusammenhängenden Bestimmung von Art. 101 StPO Rechnung zu tragen. Gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO könnten die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person durch die Staatsanwaltschaft und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise die Akten des Strafverfahrens einsehen. Bei Mitbeschuldigten sei gerade im Anfangsstadium einer Untersuchung mit einer erhöhten Kollusionsgefahr zu rechnen und es dränge sich regelmässig auf, die anderen Mitbeschuldigten zu konfrontieren und sie erst in einem zweiten Schritt an der Einvernahme teilnehmen zu lassen. Eine Ausnahme vom Teilnahmerecht rechtfertige sich auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung, um Vor- und bzw. Nachteile zu vermeiden, welche sich aus der Reihenfolge der Einvernahme ergeben könnten. Für Mitbeschuldigte bestehe in analoger Anwendung von Art. 101 Abs. 1 Satz 1 StPO per se ein sachlicher Grund, diese zunächst unter Ausschluss der anderen Mitbeschuldigten und deren Verteidigung mit den einzelnen Vorhalten zu konfrontieren, jedoch unter strenger Beachtung der Verhältnismässigkeit. Vorliegend seien aktuell mehrere Personen Beschuldigte. Die Eröffnung gegen diese beiden sei erst vor Kurzem erfolgt. Beide seien noch nicht staatsanwaltlich einvernommen worden. Die ersten Befragungen der Beschuldigten sowie der Hauptbelastungszeugen und –auskunftspersonen seien demnach ohne Anwesenheit der Beschuldigten und ihrer Verteidigung durchzuführen.

Die Beschwerdeführerin 1 wendet dagegen zusammengefasst ein, die Verfügung der Staatsanwaltschaft stütze die Beschränkung der Teilnahmerechte der Beschuldigten auf angebliche Kollusionsgefahr, ohne eine solche konkret zu begründen. Es sei nicht ersichtlich, worin eine solche Kollusionsgefahr bestehen solle. Bei den beiden Mitbeschuldigten handle es sich um Gemeinderatsmitglieder einer kommunalen Behörde, welche sich nicht in Untersuchungshaft befänden und regelmässigen Kontakt zueinander hätten. Die Staatsanwaltschaft wolle einen unbestimmten Kreis von Personen als Auskunftspersonen einvernehmen, die Beschuldigten von diesen Ersteinvernahmen ausschliessen, um so die Möglichkeit zu erhalten, den Beschuldigten deren Aussagen unvorbereitet vorhalten zu können. Dabei verkenne die Behörde, dass es gerade elementarster Ausfluss der Parteirechte in einem Strafverfahren sei, dass der Beschuldigte sich

über das Zustandekommen der gegen ihn erhobenen Beweise, d.h. über sämtliche Beweisabnahmen (mit Ausnahme von reinen Beweissicherungen) ein Bild machen könne und aufgrund der unmittelbaren Wahrnehmung seine eigenen Zusatzfragen bereits an dieser Ersterhebung stellen könne.

Die Beschwerdeführerin 2 macht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Sie führt an, die Staatsanwaltschaft verkenne, dass eine abstrakte Kollusionsgefahr nicht ausreiche. Es müssten konkrete Anhaltspunkte für drohende Kollusionshandlungen im Einzelfall vorliegen, welche fortbestünden. In der Verfügung fehlten sowohl Ausführungen zur drohenden Kollusionsgefahr unter den Mitbeschuldigten als auch gegenüber Zeugen und Auskunftspersonen. Die Staatsanwaltschaft lege nicht dar, welche Personen noch befragt werden sollten und inwiefern gegenüber diesen tatsächlich Kollusionshandlungen drohen würden. Indem die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung «die jeweils erste Einvernahme relevanter Zeugen und Auskunftspersonen» ohne Anwesenheit der Beschuldigten und deren Verteidiger sowie das Akteneinsichtsrecht bis zur Durchführung eben dieser unbekanntem Anzahl an einzuvernehmenden Personen einschränkt, höhle sie das Teilnahmerecht von Art. 147 StPO vollumfänglich aus. Die Staatsanwaltschaft habe es zudem unterlassen aufzuzeigen, inwiefern die Einschränkung verhältnismässig sei. Die Einschränkung der Teilnahmerechte gegenüber den beiden beschuldigten Ratskolleginnen sei weder geeignet noch notwendig. Einerseits sei der Unfall bereits derart lange her, dass sich die beiden Beschuldigten längstens hätten absprechen können, wenn sie dies gewollt hätten. Andererseits sei bei einer unmittelbar nacheinander erfolgenden Befragung eine Einschränkung der Teilnahmerechte der Verteidigung nicht notwendig. Dieser verbliebe keine Zeit sich mit der Mandantin abzusprechen.

**2.2** Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen (Art. 147 Abs. 1 StPO). Das Teilnahmerecht ist Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO) und kann nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. Art. 108, Art. 146 Abs. 4 und Art. 149 Abs. 2 lit. b StPO) eingeschränkt werden (BGE 143 IV 397 E. 3.3.1, 139 IV 25 E. 4.2, 5.3 und 5.4.1). Art. 147 Abs. 1 StPO ist nach der Rechtsprechung im Einklang mit der Regelung von Art. 101 Abs. 1 StPO zum Akteneinsichtsrecht der beschuldigten Person auszulegen (BGE 139 IV 25 E. 5.5.2). Gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO können die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die

Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen; Art. 108 StPO bleibt vorbehalten. Nach der Rechtsprechung kann die Staatsanwaltschaft im Einzelfall prüfen, ob sachliche Gründe für eine vorläufige Beschränkung des Teilnahmerechts der beschuldigten Person bestehen. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn eine konkrete Kollusionsgefahr gegeben ist, weil sich die Befragung auf untersuchte Sachverhalte bezieht, welche die beschuldigte Person persönlich betreffen und zu denen ihr noch kein Vorhalt gemacht werden konnte (BGE 143 IV 397 E. 3.4.1, 139 IV 25 E. 5.5.4.1; Bundesgerichtsurteile 6B\_70/2023 vom 31. Juli 2023 E. 2.2.3, 1B\_606/2019 vom 19. Mai 2020 E. 3.2, 6B\_422/2017 vom 12. Dezember 2017 E. 1.3).

Der vom Bundesrat im Zusammenhang mit der Revision der StPO vom 17. Juni 2022 vorgeschlagene Art. 147a E-StPO, wonach die beschuldigte Person und ihre Verteidigung von einer Einvernahme ausgeschlossen werden konnten, solange sich die beschuldigte Person zum Gegenstand der Einvernahme nicht «einlässlich geäußert» hatte (vgl. Art. 147a Abs. 1 und 2 E-StPO; BBI 2019 6793), wurde vom Parlament ersatzlos gestrichen (Bundesgerichtsurteil 6B\_70/2023 vom 31. Juli 2023 E. 2.2.3 mit Hinweisen).

**2.3** Bei Mitbeschuldigten ist gerade im Anfangsstadium einer Untersuchung mit einer erhöhten Kollusionsgefahr zu rechnen. Eine Ausnahme vom Teilnahmerecht rechtfertigt sich da auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung, um und Vor- bzw. Nachteile zu vermeiden, welche sich aus der Reihenfolge der Einvernahmen ergeben könnten. Für Mitbeschuldigte besteht damit in analoger Anwendung von Art. 101 Abs. 1 Satz 1 StPO per se ein sachlicher Grund, diese zunächst unter Ausschluss der anderen Mitbeschuldigten und deren Verteidigung mit den einzelnen Vorhalten zu konfrontieren, jedoch auch hier unter strenger Beachtung der Verhältnismässigkeit (BGE 139 IV 25 E. 5.4.1; Bundesgerichtsurteil 6B\_256/2017 vom 13. September 2018 E. 2.2.1; Verfügungen des Kantonsgerichts Wallis P3 22 244 vom 12. Oktober 2022 E. 2.3.1, P3 21 41 vom 12. März 2021 E. 2.3.1, P3 19 16 vom 9. September 2019 E. 2.2).

**2.4** Diese Ausnahme kann jedoch nicht unbesehen auf weitere Zeugen und Auskunftspersonen übertragen werden. Eine Einschränkung der Parteiöffentlichkeit kann nur dann vorgenommen werden, wenn dafür sachliche Gründe vorliegen. Dafür reicht keine abstrakte Kollusionsgefahr, sondern es sind vielmehr konkrete Anhaltspunkte für drohende Kollusionshandlungen im Einzelfall erforderlich, welche trotz der angeordneten Untersuchungshaft fortbestehen (Bundesgerichtsurteile 6B\_321/2017 vom 8. März 2018 E. 1.5.1 und 6B\_256/2017 vom 13. September 2018 E. 2.2.1 f.).

Es kann indes nicht jedes Beweismittel erst durch die Staatsanwaltschaft unter Ausschluss der Parteien erhoben werden, um den Angeschuldigten anschliessend damit zu konfrontieren; dies würde Art. 147 StPO vollständig aushöhlen. Auch aus der Gleichbehandlung der Mitbeschuldigten kann hier keine Einschränkung der Parteiöffentlichkeit abgeleitet werden, haben doch sämtliche Mitbeschuldigten gleichermassen die Möglichkeit, die Aussagen der Zeugen und Auskunftspersonen zur Kenntnis zu nehmen und ihre Ergänzungsfragen zu stellen (BGE 139 IV 25 E. 5.4.2). Ein irgendwie gearteter Vorteil des einen gegenüber dem anderen Mitbeschuldigten ist nicht ohne weiteres erkennbar und müsste von der Staatsanwaltschaft gegebenenfalls im Einzelnen begründet werden.

**2.5** Die Staatsanwaltschaft schränkt das Teilnahmerecht der Beschwerdeführerinnen zunächst in Bezug auf die Einvernahmen der jeweils anderen mitbeschuldigten Person ein. Gemäss oben zitierter bundesgerichtlicher und auch kantonaler Rechtsprechung besteht bei Mitbeschuldigten im Anfangsstadium einer Untersuchung per se ein sachlicher Grund für die Einschränkung der Parteirechte. Jedoch ist auch hier – wie die Staatsanwaltschaft in allgemeiner Weise ebenfalls festhält – die Verhältnismässigkeit der Massnahme zu prüfen, was die Staatsanwaltschaft in ihrer Verfügung unterlässt. Das Vorverfahren ist bereits fortgeschritten. Es wurden Auskunftspersonen, mithin Personen welche am Unfall zugegen waren, polizeilich befragt. Die ermittelnden Behörden haben, und das erscheint in diesem Fall besonders relevant, verschiedene Dokumente bei der Gemeinde ediert. Auch wenn das Verfahren gegen die Beschwerdeführerinnen erst am 7. Februar 2024 eröffnet wurde, befindet sich das Strafverfahren nicht mehr im Anfangsstadium. Eine Beschränkung der Teilnahmerechte erscheint vor diesem Hintergrund nicht mehr erforderlich, zumal die Beschwerdeführerinnen sich bereits jetzt absprechen können, können sie doch aufgrund der bei der Gemeinde edierten Dokumente den Gegenstand des Verfahrens abschätzen. Zudem bestehen entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft mildere Mittel, wie die Planung der Einvernahmen nacheinander und einzig in Anwesenheit der jeweils anderen Verteidigung. Nach dem Gesagten erscheint eine Beschränkung der Teilnahmerechte, wie sie in Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung vorgesehen ist, nicht.

**2.6** Die angefochtene Verfügung schränkt im Weiteren das Teilnahmerecht und die Akteneinsicht pauschal auf alle Hauptbelastungszeugen bzw. -auskunftspersonen ein, ohne zu erwähnen, um welche Personen es sich dabei handelt und inwiefern eine konkrete Kollusionsgefahr vorliegt. Die Staatsanwaltschaft verkennt dabei, dass eine abstrakte Kollusionsgefahr nicht ausreicht, um die Teilnahmerechte in Bezug auf Zeugen und Auskunftspersonen einzuschränken. Diese Verfügung ermöglicht es (theoretisch),

alle entfernt verdächtigen Personen, deren Beziehung zu den Beschuldigten und deren Rolle bezüglich der Tatvorwürfe noch nicht näher geklärt worden ist, unter dem Deckmantel der Kollusionsgefahr erstmals ohne Anwesenheit des Beschuldigten einzuvernehmen. Es drängt sich daher auf, für jeden Hauptbelastungszeugen bzw. Hauptauskunftspersonen separat unter Bezeichnung der konkreten Kollusionsgefahr das Teilnahmerecht einzuschränken. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft erweist sich demnach auch in diesem Punkt als unbegründet und in diesem Zusammenhang ist auch die Ziff. 3, welche das Akteneinsichtsrecht einschränkt, aufzuheben.

**2.7** Nach dem Dargelegten ist die angefochtene Verfügung in ihrer allgemein gehaltenen Form rechtswidrig und ist in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Es steht der Staatsanwaltschaft jedoch frei, im Einzelfall für namentlich genannte allfällige weitere Mitbeschuldigte, Zeugen und Auskunftspersonen wegen einer konkret zu begründenden Kollusionsgefahr eine Einschränkung der Parteiöffentlichkeit und der Akteneinsicht anzuordnen.

**2.8** Das im Rahmen des vorliegenden Verfahrens gestellte Gesuch um Akteneinsicht wird als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis des Kantonsgerichts abgeschrieben.

### **3.**

**3.1** Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerinnen obsiegen, weshalb die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Staat Wallis aufzuerlegen sind.

Gemäss Art. 13 Abs. 1 GTar wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer nicht günstigen finanziellen Situation festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art. 22 lit. g GTar). Im konkreten Fall rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr in Berücksichtigung der vorgeannten Kriterien auf Fr. 1'000.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar). Diese werden entsprechend dem Verfahrensausgang dem Staat Wallis auferlegt.

**3.2** Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf, so haben die Parteien Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren (Art. 436 Abs. 3 StPO). Der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerinnen haben demnach für das Beschwerdeverfahren Anspruch auf Entschädigung durch den Kanton Wallis.

Das Anwaltshonorar beträgt im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdeinstanz Fr. 300.00 bis Fr. 2'200.00 (Art. 36 lit. k GTar) und ist in Berücksichtigung der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Anwalt nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Parteien festzusetzen (Art. 27 Abs. 1 GTar).

Vorliegend haben die Verteidiger jeweils eine begründete Beschwerde eingereicht, welche sich auf die wesentlichen Punkte beschränkte. Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien rechtfertigt es sich, je eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen, die dem Staat Wallis aufzuerlegen ist.

### **Das Kantonsgericht erkennt**

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Zentrales Amt, vom 1. März 2024 (MPG 23 26) aufgehoben.
2. Das Gesuch um Akteneinsicht wird als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis des Kantonsgerichts abgeschrieben.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 800.00 werden dem Staat Wallis auferlegt.
4. Der Kanton Wallis bezahlt W \_\_\_\_\_ und X \_\_\_\_\_ für das Beschwerdeverfahren je eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.00.

Sitten, 26. April 2024